Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4227

16. 03. 89

Sachgebiet 2129

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu den Gefahren einer Zerstörung des Ökosystems in der Antarktis

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

A. in der Erwägung des Untergangs des Schiffs „Bahia Paraiso" zwei Meilen vor dem Stützpunkt Palmer, der für einen Ölteppich verantwortlich ist, welcher 15 km der Küsten des antarktischen Kontinents verschmutzt hat,

B. in der Erwägung, daß wegen der extremen Temperaturen in der Antarktis und der Bakterienarmut in ihren Gewässern der natürliche Abbau des Öls 50 bis 100 Jahre dauern wird,

C. im Bewußtsein des einzigartigen Status der Antarktis als eine Weltregion, die aufgrund eines internationalen Vertrags von 1959 für diese und nachfolgende Generationen erhalten bleiben soll,

D. angesichts der außerordentlichen Anfälligkeit des Ökosystems der Antarktis, die sich aus klimatischen Gründen von Umweltschädigungen praktisch überhaupt nicht erholen kann,

E. besorgt darüber, daß die durch Wind und Wasser verursachte Verschmutzung, wie die wissenschaftliche Forschung zeigt, in der Antarktis bereits eingesetzt hat,

F. in Kenntnis des Abkommens von Wellington vom 2. Juni 1988 über die Ausbeutung der Bodenschätze der Antarktis, wonach diese Ressourcen auf die industrialisierten Länder aufgeteilt werden, und des Antarktis-Vertrags von 1959, der auch von mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterzeichnet wurde,

G. in der Erwägung, daß die Projekte zur Ausbeutung des Erdöls und der Bodenschätze der Antarktis schwerwiegende Folgen für ihr Ökosystem haben könnten und dementsprechend für das Wohlbefinden der Menschheit, wobei die erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen noch nicht wirklich realisiert wurden,

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 07317 – vom 9. März 1989.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 16. Februar 1989 angenommen.

H. in der Erwägung, daß dieses argentinische Schiff auch Touristen beförderte, die sich immer häufiger in die früher davon verschonte Antarktis begeben,

I. in der Erwägung, daß eine künftige Ausbeutung der Bodenschätze für die Antarktis zahlreiche ähnliche Risiken mit sich bringen würde,

J. unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 18. September 1987[1]), in denen ausdrücklich jede Ausbeutung der Bodenschätze der Antarktis abgelehnt und dem unbegrenzten Umweltschutz Priorität eingeräumt wird —

1. fordert ein striktes Verbot jedweden Abbaus von Bodenschätzen in der Antarktis;

2. ist der Auffassung, daß die Antarktis, das einzige praktisch intakte Ökosystem, unbedingt und um jeden Preis in ihrem Zustand erhalten werden muß;

3. fordert, daß die Unterzeichnerstaaten Material zur Bekämpfung der Verschmutzung entsenden und insbesondere Maßnahmen ergreifen, um jede Art der Verschmutzung aufgrund einer übermäßigen Ausbeutung sowie die Wiederholung solcher Zwischenfälle zu vermeiden;

4. fordert eine strikte Begrenzung der Forschungstätigkeit in der Antarktis, die auf eine klar niedrigere Ebene als derzeit verringert werden muß;

5. fordert, daß sich die Gemeinschaft verpflichtet, die gesamte Antarktis als Weltnaturschutzgebiet anzuerkennen, sie als solches im Interesse der Menschheit zu erhalten und daher die Besucher streng zu kontrollieren;

6. bekennt sich zu den folgenden vier Grundprinzipien:
   - Schutz aller freilebenden Tiere,
   - Erhaltung der unberührten Natur der Region,
   - Austausch wissenschaftlicher Daten,
   - Verbot aller nichtfriedlichen Ziele;

7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Sekretariaten der mit der Antarktis befaßten internationalen Organisationen zu übermitteln.

[1]) ABl. Nr. C 281 vom 19. November 1987, S. 190 und 193

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333